

## Werk

**Titel:** 3. Eigentum an Staatspapieren

**Ort:** Heidelberg

**Jahr:** 1825

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\\_1825\\_0008|log32](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1825_0008|log32)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

den 20en, und werden jetzt nahe an Pari bezahlt, und fast alle andere Papiere haben sich in ähnlichem Verhältnisse gehoben; dagegen wissen wir leider auch, daß im November 1818. an der Amsterdamer Börse allein für mehrere hundert Millionen Gulden Fallimente ausbrachen, und daß zu Ende des Jahrs 1820. in Wien, Augsburg und München starke Erschütterungen sich ereigneten. Es lassen sich solcher Beispiele aus dem kaufmännischen Geschäftsleben noch genug nahhaft machen, allein es ist hier dazu der Ort nicht. Gelegentlich mag noch die Erfahrung angemerkt werden, daß der Tagespreis zu Ende jedes Monats, ultimo, gewöhnlich fällt, wo die Engagements zu Ende gehen.

### 3. Eigenthum an Staatspapieren.

#### §. 10.

##### a. 1. Verlust und Amortisation \*).

Die Frage: ist einem Gesuche, um Mortification abhanden gekommener, *au porteur* lautens der Staatspapiere von Seiten der Gerichte zu deferiren, oder nicht? gehört zu den practisch wichtigsten; wir wollen daher das Nöthige darüber uns bemerken.

\*) Pufendorf T. III. obs. 86. — Glück a. a. D. B. III. S. 302. ff. B. VI. S. 482. ff. und die Cit. das. — Preussisches Landrecht §. 125. ff. — Frankfurt. Verordnung über das Verbot der Vindication, auch Amortification der auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibungen, und über Vindication des baaren Geldes vom 8. Juli 1817. Die neueste Abhandlung ist: v. Bülow über die Mortification auf den Inhaber (*au porteur*) gestellter Schuldverschreibungen in dessen Abhandlungen über einzelne Mat. d. Römischen Bürg. Rechts, Bd. I. Braunschw. 1817. Abhandl. XVII. — Vergl. auch v. Gönners Archiv für die Gesetzgebung u. s. w. Bd. I. Nro. XXVII. und dessen Entwurf eines G. B. über d. gerichtl. Verf. Buch I. Kap. V. §. 18. und Motive dazu.

Verliert Jemand, auf irgend eine Weise, also auch durch Zuthun Dritter, solche Staatspapiere, welche auf seinen Namen gestellt sind, so hat sein Gesuch um Edictalladung, und im Falle des Nichteinspruchs binnen der dazu anberaumten Frist, auf nachfolgende Mortificirung durchaus keinen Anstand, gerade so wenig, als bey dem Verluste sonstiger wichtiger Privatschuldpapiere, hinsichtlich welcher Niemand mehr an der Zulässigkeit des Mortificationsverfahrens zweifeln wird <sup>1)</sup>. Nicht so einfach bleibt das Verhältniß bey Staatspapieren *au porteur*. Wir haben oben im §. 6. gesehen, daß schon der bloße Besitz eines Papiers *au porteur*, ohne alle förmliche Cession, zur Geltendmachung dieses Papiers vollkommen hinreichte, daß der bloße Inhaber eines solchen Papiers, eben weil er es in Händen hat, präsumtiv als redlicher Besitzer und Eigenthümer dasthe, daß der Staat durch absichtliches Weglassen jedes speciellen Namens auf's Deutlichste zu erkennen gebe, ein jeder Nachfolger des ersten Abnehmers solle gerade so gut wie dieser als präsumtiver rechtlicher Inhaber betrachtet werden. Aber eben darum streitet die Vermuthung gegen den, der ohne es in Händen zu haben, sich für den bisherigen, rechtmäßigen Eigenthümer des fraglichen Papiers ausgibt, und dessen Mortificirung verlangt.

Aus dieser kurzen Darstellung erhellt auf's Klarste die Richtigkeit des Grundsatzes:

wer Papiere *au porteur* verloren zu haben vorgiebt, und darum deren Mortificirung von Gerichtswegen verlangt, muß zuvor solche Beweise beybringen, welche die diesen Papieren wesentlich beywohnende Vermuthung eines rechts-

1) Glück a. a. O., auch v. Berg Beobacht. und Rechtsfälle, Th. IV. Nro. IV.

gültigen Eigenthums; Uebergangs entkräften, und zugleich zeigen, daß er, der Bittsteller, einmal Inhaber der fraglichen Papiere gewesen sey.

Es ist ganz natürlich, daß, wenn für den Einen eine kräftige Vermuthung streitet, der Andere, welcher gegen diesen rechtliche Ansprüche aus demselben Fundamente geltend machen will, diese Vermuthung genügend erst aus dem Wege räumen müsse, und dieser Satz braucht weder weitläufig ausgeführt, noch mit Citaten belegt zu werden.

#### §. 11.

Der von dem angeblichen rechtmäßigen Eigenthümer zu erbringende Beweis bezieht sich also darauf

1.) daß der Bittsteller die fragliche Papiere einmal rechtsgültig gehabt habe, und

2.) daß Etwas vorgefallen sey, was deren zufälligen Untergang wenigstens wahrscheinlich macht \*). Ueber die Art und Weise, diesen Beweis zu führen, kann nur in Berücksichtigung der einzelnen möglichen Fälle Etwas gesagt werden, aber Nichts im Allgemeinen, wenigstens Nichts, was recht eigentlich dieses Verhältniß aufklären würde. Nur das mag gelegentlich gemerkt seyn, daß der Besiz, der zu einer Obligation au porteur gehörenden Zinscoupons, und der Umstand, daß auf und nach diesen Coupons die letztfälligen Zinsen erhoben habe, noch lange nicht das rechtmäßige Eigenthum an der Obligation selbst darthun könne, weil alle solche Coupons, gerade so gut,

\*) Ist dieser Beweis ganz vollständig zu führen, so bedarf es gar keiner Amortisation, sondern der Staat ist verbunden, auf der Stelle neue Obligationen zu geben. — Uebrigens ist es falsch, bloß den Beweis des Abhandenkommens zu verlangen, der Untergang muß wenigstens glaubbar gemacht werden können.

wie das Staatspapier selbst, selbstständig sind, und für sich absondert, gleich den Papieren, zu Zahlungen und Geschäften ähnlicher Art, verwendet werden können, wie auf Handelsplätzen, und selbst auch an anderen Orten, die keinen erheblichen Verkehr haben, die tägliche Erfahrung zur Genüge lehrt, weshalb ein Schluß von dem einen auf das andere, in der angegebenen Weise, sehr verfehlt seyn würde. Daß dagegen der Fall hieher gehöre, also zum Eigenthumsbeweise genüge, wenn z. B. die streitigen Papiere erweislich an einem bestimmten Orte im Handlungs-Comptoir, oder sonst aufbewahrt wurden, und nun gerade dorten ein Einbruch geschah, überdies auch ein Zinstermin verstrichen ist, ohne daß sich ein Dritter zur Zinsempfangnahme gemeldet hat, muß wohl ganz in Abrede gestellt werden <sup>1)</sup>, indem hier bloß ein Abhandkommen, nicht aber ein Untergang, bewiesen werden könnte. Wir kommen daher immer wieder auf den Satz zurück: die besonderen Verhältnisse jedes Falles müssen entscheiden, ohne daß jedoch der Richter mathematische Beweise zu fordern verpflichtet erscheint <sup>2)</sup>.

#### §. 12. Fortsetzung.

Das Preussische Landrecht drückt sich hierüber so aus <sup>1)</sup>, der unstreitig frühere Inhaber einer Obligation

1) U. M. ist v. Bülow a. a. D. S. 4. —

2) Das K. K. Niederösterreichische Landrecht hat laut Publicandum d. d. 3. Mai d. J. eine bereits erwirkte Amortisation von Staatspapieren, auf Ansuchen und Bescheinigungen deren Besitzes von Seiten der Handlung A. von Wihl und Compagnie in Frankfurt, als redlicher dritter Besitzer, wieder aufgehoben. Nach Oesterreich. K. (s. zunächst die K. K. Verfügung vom 16. Aug. 1817.) ist also Amortisation nur bey solchen Papieren au porteur zulässig, die gänzlich verloren oder zufällig vernichtet worden sind. Der redliche Besitzer steht also geschützt da, mag nur sein Vorgänger redlich oder unredlich besessen haben. —

1) Preuß. Land. R. a. a. D.

au porteur dürfe, ohne die Schuldurkunde, weil sie abhanden gekommen, zurückliefern zu können, den Betrag derselben erheben, wenn er zuvor Caution gestellt oder Mortification auf seine Kosten erwirkt habe, jedoch nur auf vorhergegangenes öffentliches Aufgebot, das nur dann Statt finden könne <sup>2)</sup>, wenn der Zufall des Abhandenkommens zuvor genügend bescheinigt worden sey. Daß der Bittsteller die Kosten des Mortificationsverfahrens, weil er sich somit legitimatiōnem ad causam verschaffen, und jede nachtheilige Folge des casus, durch welchen das Papier angeblich verloren gieng, und der nur ihn treffen kann, abwenden will, tragen müsse, ist eben so klar, als die Vorschrift des Preussischen Landrechts weise, daß der Schuldner in einem solchen Falle entweder Caution oder einen vom Gericht anzufertigenden Mortificationschein vom Gläubiger, der nun doch Zahlung fordert, verlangen könne. Also des Schuldners Sicherstellung gegen etwaige weitere Ansprüche aus derselben Schuldurkunde ist auch hier Zweck des Verfahrens; wenn dennoch ein dritter Inhaber irgend rechtliche Ansprüche gegen seinen Vormann im Besitze der Obligation glaubt geltend machen zu können, so kann dieß natürlich immer noch geschehen, und der Vormann darf sich, wenn darüber ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden sollte, gegen den dritten Inhaber durchaus nicht derjenigen Einwendungen bedienen, die er zum Beweise seiner legitimatio ad causam zum Behufe der zu erwirkenden Mortification, gegen den Schuldner vorgebracht haben mag, weil diese als *res inter alios gesta* dastehen <sup>3)</sup>. — Eine Stadt Frankfurter Verordnung über das Verbot der *vindication*, auch *amortisation* der auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibungen u. s. w. v. 8. Juli

2) Preuss. Gerichtsordnung, Tit. 51. §. 118. 124. --

3) v. Bülow a. a. D. §. 5.

1817. gestattet <sup>4)</sup> die Amortisirung nur alsdann, wenn der letzte Besizer des Papiers au porteur, einen totalen Untergang desselben dergestalt zu bescheinigen vermag, daß das städtische Aerarium sich mit dem Schaden des dritten Besizers offenbar bereichern würde. Nach diesem Gesetze hat also der Bittsteller zuvor zu beweisen, einmal, daß das zu löschende Papier total untergegangen, und dann, daß solches durch ein Unglück, also durch einen reinen Zufall, geschehen sey. Diesem Gesetze liegt also gerade dieselbe Rücksicht auf einen etwaigen dritten Inhaber unter, wie dem Preussischen Landrechte, und die ratio

---

4) Die Frankfurter Rathsverordnung vom 8. Juli 1817. hatte mehrere Vorgänger. Namentlich existirt eine Großherzogl. Primatistische Verordnung vom 20. August 1808., welche alle Amortisationsversuche bey Verlust der Papiere au porteur verbot; desgleichen eine vom 28. November 1810. Die Constitutions-Ergänzungsacte vom 19. Juli 1816. bestätigte dieses Verbot Art. III. §. 6. Lit. c. Die neueste Verordnung vom 8. Juli 1817. verfügt nun im Art 2: „In Uebereinstimmung mit diesem Verbot der Vindication solcher Staatspapiere kann daher auch dem Gesuch des gewesenen Inhabers oder Eigenthümers der — bezeichneten Papiere nicht Statt gegeben werden. Art. 4. Wenn — der letzte Besizer solcher Staatspapiere, in welchen sich die hiesige Stadt als Schuldnerin bekannt, einen totalen Untergang solcher Stadt-Frankfurter auf den Inhaber gestellter Staatspapiere, der Tag ihrer Ausstellung sey, welcher er wolle, dergestalt zu bescheinigen im Stande ist, daß das städtische Aerarium sich mit dem Schaden des dritten Besizers offenbar bereichern würde, wenn es solchen Unglücksfall für sich benützen, und die vernichtete Schuldverschreibung sammt Zinsen zur Einlösungzeit nicht zahlen wollte; so sollen die Gerichte befugt seyn, die Amortification der bescheinigtermaßen zu Grunde gegangenen Obligationen auszusprechen, und zwar mit der Verbindlichkeit des städtischen Aerrars, dem Eigenthümer dagegen eine gleichlautende geschriebene verzinsliche Schuldverschreibung einzuhändigen; auch soll beides sofort in dem hiesigen Intelligenzblatt und den Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.“ — Diese Verordnung ist, unseres Erachtens, sehr treffend.

legis, die auf das Vervollständigen zum Nachtheil eines Anderen hinausgeht, ist schon die gemeinrechtliche bekannte Vorschrift. Es wäre zu wünschen, daß in allen Ländern, wo lebhafter Verkehr mit Staatspapieren Statt findet, ein erschöpfendes Gesetz über diesen und den folgenden Gegenstand gegeben würde.

### §. 13.

#### a. 2. Vindicatio \*).

Die Lehre der Vindicatio der auf den Inhaber gestellten Staatspapiere greift in das Geschäftskleben sehr tief ein. Nach gemeinem Recht steht der Zulässigkeit der rei vindicatio oder actio ad exhibendum Nichts im Wege. Man könnte vielleicht sagen, jeder müsse sich zunächst in so weit an seinen Vormann halten, „Hand muß Hand wahren“, „wo man seinen Glauben verloren hat, da muß man ihn wieder suchen“; allein diese alten Germanischen Rechtsregeln sind jetzt nur hie und da noch im Gebrauche, nicht allgemein <sup>1)</sup>, und schon nach Römischem Rechte können Urkunden sehr wohl vindicirt, oder mittelst der actio ad exhibendum vom dritten Besitzer reclamirt werden <sup>2)</sup>, daher auch Staatspapiere. Es kann ja sogar barees Geld, wo es

\*) Vorzüglich Kind Quaest. forens. (ed. I.) T. I. cap. 96. (ed. II.) T. III. cap. 26. — Müller promptuar. jur. voc. vindicatio (nach Kind) — Haubold Sächs. Priv. R. S. 194. Geiger und Glück R. Fälle, Bd. III. S. 132 ff. — Sächs. Edict vom 26. Januar 1775. — Stadt Frankf. angef. Verordn. vom 8. Juli 1817. (Gesetz. Samml. Bd. I. S. 103. — Handbuch s. 116. Nr. 8. S. 250. und die Cit. das.

1) Wessyal rechtl. Abhandl. d. Fälle, in welchen d. Eigenthümer seine in eine dritte Hand getretenen Sachen entw. gar nicht, oder nicht unentgeltlich abfordern kann (Halle 1787.) auch in d. 2te Sammlung seiner Abhandl. aus verschiedenen Theilen der R. Belagath. (Halle 1787.) §. 22. S. 15. nebst den Cit. in den Not. c-e vom Sächsischen und Sächs. Rechte.

2) Die l. 3 D. testam. quemadmod. aper. (29. 3.) sagt ausdrücklich: ipsi tamen heredi vindicatio tabularum — com-

nach in natura vorhanden ist, vom dritten Besitzer vindicirt werden<sup>3)</sup>. Nach gemeinem Rechte unterliegt es also keinem Bedenken, daß Staatspapiere in dominio seyn, daher von ihrem Eigentümer mittelst der rei vindicatio, oder der ihr analog nachgebildeten Publiciana actio, von jedem dritten Besitzer, gleichviel, ob bonæ oder malæ fidei possessor, ohne alle Entschädigung reclamirt werden können, falls nur, wenn mittelst der Publiciana geklagt wird, der Dritte aus schwächerem Rechte besitzt, da nach gemeinem Rechte die præsumptio domini, welche allerdings aus dem Inhaben der Sache, detentio rei, herfließt, keine so große Kraft äußert, daß sie den Beweis des besseren Eigenthums ausschließt. Nach Grundsätzen des gemeinen Rechts ist also die Vindication von Staatspapieren nicht zu bezweifeln.

Es widerstreiten jedoch einige Particulargesetze, namentlich das R. Sächsische Edict vom 26. Jan. 1775., das Preussische Landrecht und eine der Hauptsache nach damit übereinstimmende, Rathsverordnung der freyen Stadt Frankfurt vom 8. Juli 1817. Wir wollen mit wenigen Worten uns hierüber äußern.

petit; ebenso l. 3. §. 5. D. de tabul. exhib. (43. 5.) si ipse testator dum vivit, *tabulas suas esse dicat, et exhiberi desideret, Interdictum hoc non habebit, sed ad exhibendum erit agendum, ut exhibitas vindicat. Quod in omnibus, qui corpora sua esse dicunt instrumentorum, probandum est.*

- 3) Es heißt in l. 11. §. 2. D. de reb. credit. (12. 1.) sagt: *vindicari nummi possunt, si extant.* Ebenso sagt l. 14. D. eod. si filiusfamilias contra Senatus consultum mutuatus pecuniam solverit, patri *nummos vindicanti nulla exceptio objicietur* etc. Vergl. auch l. 46. D. de condict. indeb. (12. 6.) — l. 67. D. de jure dot. (23. 3.) „is cujus pecunia est, *recte vindicat eam.*“ — L. 24. §. 2. D. de reb. auct. jud. possid. (42. 5.) „si tamen nummi *extant, vindicari eos posse pato (Ulpian)* — l. 8. C. depos. (4. 34.) „adversus eum autem, qui accepit, nulla actio tibi competit, nisi nummi *extant, tunc enim, contra possidentem uti vindicatione potes.*“ —

Das K. Sächsische Edict sagt im §. 3. Folgendes:

„da die Cassenbillets zum Umlauf, wie baares Geld bestimmt sind, so folgt daraus von selbst, daß solche als auf den jedesmaligen Inhaber gerichtet betrachtet werden müssen, und Wir verordnen daher wohlbedächtig, daß dergleichen Billets, auch als *res furtiva*, niemals von einem *tertio* vindicirt werden mögen, sondern allein, wenn dergleichen gestohlen oder sonst veruntreuet worden, *condictio furtiva* gegen den Dieb und *actio ex dolo* oder *in factum* wider denjenigen, der an dem Diebstahl oder an der Veruntreuung Theil genommen, statt finden, die Annehmung und Bezahlung aber allemal unweigerlich von dem Producenten und an den Producenten erfolgen solle.“

Diese Verordnung verleiht der *bonæ fidei possessio* einen so kräftigen Schutz, daß das *dominium* unbedingt eintreten soll, und also dem *bonæ fidei possessor* vom vermeintlichen wahren Eigenthümer das Eigenthum gar nicht bestritten werden darf, außer wenn der, welcher die fraglichen Papiere in Hände bekam, als Veruntreuer, *mala fidei possessor*, oder als Dieb dasteht, aber weiter schon nicht mehr gegen den, der die Papiere von dem Veruntreuer oder Dieb, ohne selbst in *mala fide* oder *doli particeps* gewesen zu seyn, also ehrlich, erwarb. Der eigentliche Sinn dieser Verordnung ist jedoch dahin zu beschränken, daß Staatspapiere niemals von einem solchen Besitzer sollen vindicirt werden können, der sie *bona fide*, ehrlich, und mittelst eines zur Eigenthumsübertragung geeigneten Rechtstitels besitzt, denn wie sollte diese Verordnung dazu kommen, aus jedem Uebergange in andere Hände volles Eigenthum herzuleiten, während die Voraussetzungen zu dessen Hervorrufung scharf genug allgemein, gesetzlich fixirt sind? Z. B., wer wird aus der Verpfändung von Staatspapieren, worin doch auch ein Uebergang liegt, gleich

ein Eigenthum herleiten wollen? Wenn darum A. fremde, ihm behändigte, Papiere dem B. eigenmächtig verpfändet, so entsteht wohl zwischen A. und B. ein Rechtsverhältniß, welches durch die *actio pignoratitia directa* und *contraria* geltend gemacht werden mag <sup>4)</sup>, aber den C., als Eigenthümer dieser Papiere, steht eine solche Verpfändung von Seiten des A. nicht im Geringsten an <sup>5)</sup>.

4) L. 9. §. 4. l. 16. §. 1. D. de pignor. act. (13. 7.).

5) L. 6 C. si alien. res pign. dat. (8. 16.) Gmelin de pign. vel hypoth. quod creditori debitor in re non propria confit. Ulm 1778. — Der C. würde natürlich Nichts machen können, sobald er ausdrücklich oder factisch eingewilligt hätte, l. 2. C. eod. — l. 10. §. 1. D. de pignor. — l. 20. pr. D. de pignor. act. — In Fällen der Art hält sich der Pfandgläubiger an d. jus retentionis gegen den Eigenthümer der Pfandsache, sonst aber kann sich der B. lediglich an den A. halten, oder dessen Erben, hat auch in des A. Concurs kein Vorzugsrecht, während C. jure separationis auftreten kann. Ganz so hat die Wittenberger Facultät entschieden (Kind pag. 365. 366.), „hiernächst sind die fol. 75<sup>b</sup> Vol. sub Lit. B. Nro. 260. angezeigten Cammer-Credit-Cassen-Scheine, wenn selbige nebst denen dazu gehörigen Coupons und Zinnscheinen von denjenigen, so sie besitzen, zur Concursmasse ausgeliefert worden, inmaßen dem Curatori litis et honorum solches zu bewerkstelligen, und die Possessores derselben, da sie solche von dem debitore communi bloß pfandweise in Händen haben, und daher solche zu extradiren sich nicht verweigern können, dazu anhalten zu lassen obliegt, von derselben abzusondern, und deren Eigenthümern — zu verabsolgen. Dieser Gläubiger auf prioritätische Location und eine von denen in Händen habenden Cammer-Credit-Cassen-Scheinen zu erlangende Befriedigung gerichtetes Suchen aber hat nicht statt. Das Dresdner Ob. App. Gericht hat im Jahre 1776. diese Entscheidung lediglich confirmirt „inmaßen etne jede oppignoratio rei alienae absque consensu domini facta den Rechten nach ungültig ist, wenn aber kein Pfand existirt, von selbst folgt, daß keine Befriedigung ex pignore gedacht werden kann, vielmehr die Besitzer pflichtig, die ganz fremden zuhändig gewesenen, ihnen *a non domino* ohne jener Vorwissen verpfändeten Scheine, ohne zuvörderst ihre Befriedigung

Die Frankfurter Rathsverordnung nimmt den dritten redlichen Besitzer unbedingt in Schutz, und hält den Grundsatz fest „Hand muß Hand wahren“, mit der einzigen Ausnahme, falls der Kläger beweisen kann, daß der Dritte die Papiere unentgeltlich an sich gebracht habe, so daß dieser sich mit des Klägers Schaden bereichern würde; sonst aber soll nur der unredliche Besitzer dem Kläger Rede zu stehen schuldig seyn. Die meisten Statutarrechte, welche, wie hier das Frankfurter, den Grundsatz haben, „Hand muß Hand wahren“, nehmen gestohlene und geraubte Sachen ausdrücklich aus<sup>6)</sup>, und dieser Sinn liegt vielleicht auch in der angeführten Rathsverordnung, die einen redlichen Besitzer fordert.

#### §. 14. Fortsetzung.

Erwägen wir indessen die Natur des Verkehrs die bey rechtlicher Beurtheilung von Handelsfachen und deren einzelnen Bildungen und Verzweigungen ja nicht in den Hintergrund gestellt werden darf, so müssen wir diese Vorschriften der Particularrechte für sehr zweckmäßig halten. Unsere Gründe sind folgende.

1.) Läßt man überhaupt eine Vindication der Staatspapiere zu, so fällt alle Sicherheit ihres Verkehrs weg, ja der Handel damit würde sehr bald auf die reicheren Speculanten beschränkt seyn, denn von weniger Vermittelten würde keiner ein Staatspapier zu kaufen sich getrauen, da ihm der Verkäufer keine Eviction zu leisten im Stande wäre.

2.) Es ist aber auch Pflicht des Staats, den vielen, unglaublich verwickelten Processen, die aus

erhalten zu haben, als womit sie *ad massam concursus* zu verweisen, denen wahren Eigenthümern herauszugeben u. s. w.“

6) S. z. B. Hamburg. Statut. Th. II. Tit. 8. Art. 4. — Lüb. Recht, Th. IV. Tit. 1. Art. 6. dazu Mevius. —

Vindicationen entstehen können und in den wenigsten Fällen von Erfolg seyn werden, vorzubeugen. Um auch hier deutlich zu werden, wollen wir ein ganz gewöhnliches Beispiel nehmen. Dem A. wird eine Obligation gestohlen, der Dieb verkauft sie dem B., dieser dem C. und so fort, bis sie an den N. kommt. Hier findet nun A. die Spur, fordert vom N. sein gestohlenen Gut vindicando zurück. Zu dem Ende mußte er vorerst sein besseres, oder wahres, Eigenthum beweisen, dieser Beweis ist aber fast niemals vollständig zu erbringen, denn es müßte bis zu dem ersten Erwerber des fraglichen Papiers, der es vom Staat erhalten, hinaufgestiegen, und dann sämtliche Uebertragungen des Papiers bis auf den beweisführenden A. gezeigt werden, ein Beweis, der ungeheuer schwierig ist, ja z. B., wenn die Obligation zufällig auch einmal auf der Amsterdamer Börse verkauft worden wäre, unbedingt unmöglich zu erbringen ist, weil es dorten gar nicht üblich ist, die Nummern der verkauften und überlieferten Papiere au porteur in der Verkaufsnota anzugeben. Der beklagte N. müßte nun, zur Wahrung seiner Rechte, seinem Vormanne, dem M. litem denunciiren, dieser wieder dem L., der L. weiter dem K., und so zurück bis zu dem B. Würde nun, wider alles Verhoffen, der zur Vindication erforderliche Beweis wirklich erbracht, so müßte sich mit einem ähnlichen, weitläufigen Prozesse der M. an dem L. regressiren, L. suchte eben so seine Entschädigung bey dem K. u. s. w. Dergleichen Entschädigungsklagen sind aber, wie der Geschäftsmann wohl weiß, wegen der sich durchkreuzenden Ansichten der verschiedenen Gerichte immer äußerst unsicher und mißlich. So ist dem Verfasser ein Fall bekannt, daß bey Gelegenheit einer auß einer Braunschweig'schen Obligation entstandenen Regressklage A. seinen Regress an B. nahm, und obstegte, eben so B. nach einem weitläufigen Verfahren vom C. schadlos gehalten wurde, C. nun aber, als er sich an den D. weiter halten wollte, von den Frankfurter Gerichten in